

Informationen zur Mindestsicherung in Tirol

www.mindestsicherungtirol.at

»Ziel der Mindestsicherung ist die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Sie bezweckt, den Mindestsicherungsbeziehern das Führen eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen und ihre dauerhafte Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.«

(§1 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes)

Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die sich in einer Notlage befinden, oder denen eine Notlage droht, oder die eine Notlage überwunden haben und zur weiteren Sicherung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten Leistungen benötigen (§ 1 Abs. 2).

- Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z.B. wer keinen Arbeitsplatz findet, krank ist, ...) und
- Personen, die kein ausreichendes Einkommen erhalten (z.B. Lohn, Pension, Notstandshilfe, Arbeitslosen-, Krankengeld, ...)
- Personen, deren Einkommen unter den Mindestsicherungssätzen liegt.

Ausgaben

Miete inkl. Betriebskosten, Kosten für Beheizung, sowie Unterhaltszahlungen, die vom Einkommen exekutiert werden, werden als Ausgaben anerkannt.

Einkommen

Teile des Einkommens und Vermögens dürfen bei der Berechnung für einen Mindestsicherungsanspruch nicht einberechnet werden:

- Familienbeihilfe
- € 253,34 vom Einkommen von Alleinerziehenden, wenn Sie zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen.
- ein Teil des Arbeitseinkommens, wenn Sie trotz Einschränkungen Ihrer Arbeitsfähigkeit einer Arbeit nachgehen.
- Unterstützungen von Dritten, die freiwillig und nicht regelmäßig bezogen werden, und die Hälfte des jeweiligen Mindestsatzes nicht überschreiten
- Pflegegeld
- Ersparnisse bis zu € 4.222,30
- Entschädigungszahlungen für Missbrauchsoffer

Achtung!

Auch Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft haben einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung:

- EWR- bzw. EU-BürgerInnen und Personen aus der Schweiz, deren EhegattInnen und Kinder bis 21 Jahre mit gültiger Anmeldebescheinigung
- anerkannte Flüchtlinge
- Personen, die aufenthaltsverfestigt sind (seit mehr als 5 Jahren in Österreich niedergelassen)

- subsidiär Schutzberechtigte
- MigrantInnen, die weniger als fünf Jahre in Österreich leben, können einen Antrag auf Mindestsicherung stellen, haben aber keinen Rechtsanspruch.
- Achtung: Der Bezug von Mindestsicherung kann ihren Aufenthalt in Österreich gefährden (fehlende eigene Mittel), daher sollten Sie sich vor Antragstellung unbedingt erkundigen, ob eine Beantragung von Mindestsicherung aufenthaltsrechtliche Probleme nach sich ziehen kann

Wie viel Geld bekommen Sie im Monat? Mindestsätze 2017

Die Mindestsätze beziehen sich auf den Lebensunterhalt, Stromkosten und Bekleidung!

- Alleinstehende und Alleinerziehende € 633,35
 - Alleinstehende mündige Minderjährige* ohne Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme versorgt sind € 633,35
 - Volljährige, Alleinstehende oder Alleinerziehende in Wohngemeinschaften mit getrennten Haushalten € 633,35
 - Volljährige mit EhegattInnen oder LebensgefährtInnen in Haushaltsgemeinschaft € 475,01
 - Volljährige, nicht Alleinstehende oder Alleinerziehende (z.B. Wohngemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt) € 475,01
 - Alleinstehende mündige Minderjährige* mit Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme versorgt sind € 475,01
 - Ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person unterhaltsberechtig ist € 316,67 z.B. ein volljähriges Kind, das mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt.
 - Minderjährige im gem. Haushalt (mit Obsorgepflichtigen), ohne Familienbeihilfe € 316,67
 - Minderjährige im gem. Haushalt (mit Obsorgepflichtigen), mit Familienbeihilfe € 209,00
 - Während stationärem Aufenthalt € 126,67 z.B. Krankenhaus (Taschengeld)
- * mündige Minderjährige sind Jugendliche ab 14 Jahren

Im März, Juni, September und Dezember werden **Sonderzahlungen** in der Höhe von **€ 76,00** ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass man unmittelbar vor der Auszahlung der Sonderzahlung 3 volle Monate ohne Unterbrechung Mindestsicherung bezogen hat.

Zusätzliche Leistungen

Folgende zusätzliche Leistungen aus der Mindestsicherung stehen Ihnen in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu:

- für eine Wohnungsanmietung in der Höhe der ortsüblichen Wohnkosten (auch für Vermittlungsprovision und Kautions) Quadratmetergrenzen:
 - für Einzelpersonen max. 40 m²
 - für Paare max. 60 m²
 - für jedes Kind zusätzlich 10 m²Wohnungsgröße maximal 110 m²
- für die Grundausstattung der Wohnung (Möbel und Hausrat)
- für Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen (z. B. Waschmaschine, Herd, Böden, ...)
Diese Ausgaben sind unbedingt vorher mit dem/der zuständigen SachbearbeiterIn abzuklären!
- € 35,- mtl. zusätzliche Unterstützung bei nachgewiesener Diabetes- oder HIV-Erkrankung. Da rüber hinaus (bis zu max. € 125,66) mit Nachweis über erhöhte Ausgaben.

Wie bekommen Sie Mindestsicherung?

- Stellen Sie einen schriftlichen Antrag! Es gibt eigene Formulare, die in Beratungsstellen und bei den Sozialämtern aufliegen bzw. über den Download auf der Homepage.
- Verlangen Sie schon bei der Antragsstellung einen schriftlichen Bescheid! Das Sozialamt muss diesen aushändigen, innerhalb von 4 Wochen können Sie gegen den Bescheid Beschwerde erheben!
- Formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Geben Sie an, ob Sie eine einmalige oder eine laufende Unterstützung benötigen und wofür Sie Mindestsicherung beantragen. Es besteht natürlich die Möglichkeit der sofortigen Unterstützung, wenn Sie völlig mittellos sind.
- Wenn Sie nicht in Innsbruck wohnen, stellen Sie den Antrag entweder bei ihrer Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.
Die Wohnsitzgemeinde muss unverzüglich eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft abgeben!
- Sie können Ihren Antrag auch bei dem für Sie zuständigen AMS abgeben, das Ihren Antrag an das zuständige Sozialamt weiterleitet. Wegen der zeitlichen Verzögerung empfiehlt sich jedoch, den Antrag direkt beim zuständigen Sozialamt abzugeben.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für den Mindestsicherungsantrag:

Nachweise für die Notlage:

- Einkommensnachweis (Lohnzettel und Kontoauszüge der letzten drei Monate, Höhe Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, Mietzinsbeihilfe, ...)
- Mietvertrag und Bestätigung der Wohnkosten (Miete, Betriebskosten, Heizkosten)
- Rechnungen, Kostenvoranschläge bzw. Belege über sonstige Ausgaben (z.B. Alimente, Bekleidung, Einrichtungs- und Anmietungskosten, ...)
- Entlassungsschein bei vorheriger Haft
- Bestätigung, dass Sie bemüht sind, Arbeit zu finden, d.h., dass Sie arbeitsuchend gemeldet sind (vom AMS) oder eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit (vom Amtsarzt).
- Wichtig: Auch ohne Meldeadresse hat man Anspruch auf Mindestsicherung (z.B. bei Wohnungslosigkeit).

Beschwerde

Wenn Sie keine oder weniger Mindestsicherung als beantragt erhalten haben, können Sie innerhalb von 4 Wochen gegen den Bescheid Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist beim zuständigen Sozialamt einzubringen.

Neu: Seit 1.1.2014 wird anstelle der Berufung das Rechtsmittel „Beschwerde“ erhoben.

Weitere Information finden Sie unter:
www.mindestsicherungtirol.at

Beratungsstellen in Innsbruck

- DOWAS für Frauen
Adamgasse 4
Tel. 0512 / 56 24 77
- DOWAS
Leopoldstraße 18
Tel. 0512 / 57 23 43
- Zentrum für MigrantInnen in Tirol
Andreas-Hofer-Str. 46
Tel. 0512 / 57 71 70
- BARWO
Kapuzinergasse 43
Tel. 0512 / 58 17 54
- Verein Neustart
Andreas-Hofer-Str. 46/3
Tel. 0512 / 58 04 04